

Die Zuweisung der vielschichtigen Akten der fraglichen Rekonziliationsverhandlungen zum Kompetenzbereich der verschiedenen kurialen Behörden¹²⁾ kann im Rahmen dieser Miszelle nicht versucht werden, sie muß sich darauf beschränken, die von Schwöbel vertretene Auffassung, daß die Verhandlungen an der Kurie gleichsam im „imaginären Raum“ vor sich gingen, zu modifizieren.

Eine Schlüsselfrage der gesamten Schwöbelschen Darstellung, die sich „im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses“ (Titel)¹³⁾ bewegt, ist die: Handelt es sich hier überhaupt in irgendeiner Phase der Auseinandersetzung um ein förmliches Verfahren gemäß dem kanonischen „Strafprozeßrecht“?¹⁴⁾

Diese Frage scheint müßig, da es evident ist, daß in dem untersuchten Zeitraum bis hin zu dem von Clemens VI. neu aufgenommenen, endgültigen Verdammungsspruch über den abschätzig *Bavarus* titulierten Ludwig „politische“ Verhandlungen geführt wurden. Die Einleitung der Rekonziliationsverhandlungen¹⁵⁾ durch Ludwig den Bayern im Jahre 1331 war zunächst diplomatischer Austausch, formloses Präliminare zu einem möglichen späteren förmlichen Rechtsverfahren, an dessen Ende die Absolution gestanden hätte. Unter Johann XXII. kamen diese Verhandlungen über ein formloses Stadium nicht hinaus. So weit ist Schwöbel ohne Einschränkung zu folgen. Schwieriger wird die Beurteilung der offiziellen Kontaktaufnahmen nach dem Wechsel auf dem Heiligen Stuhl, genauer seit 1335, unter den Pontifikaten Benedikts XII. und Clemens VI.

In der Spezialliteratur scheint die Meinung ziemlich einhellig zu sein¹⁶⁾, daß es sich um ein förmliches Absolutionsverfahren von der Exkommunikation handelte, die das Ergebnis der quasi inquisitorischen Prozesse¹⁷⁾ der zwanziger

¹²⁾ Man denke z. B. nur an den unabhängig von den Verhandlungen erfolgten Briefwechsel. Vgl. Bock, QFIAB 25, 271.

¹³⁾ Vgl. zu dieser Frage bei Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 12, 42, 68 f., 88 A. 216, 169, 177, 203, 206 A. 122, 209 A. 130, 234, 242 A. 265, 260 A. 321, 308 ff., 311 A. 39, 318 A. 80, 369 ff., 398 A. 360, 420 A. 432, 423 ff.; die Auseinandersetzung zwischen den Päpsten in Avignon und Kaiser Ludwig IV., von Schwöbel S. 4 als „politisch-ideologisch-juristischer Kampf“ etikettiert, war politischer Natur, sie besaß aber zwei Aspekte, einen theoretischen und einen praktischen: der theoretische war primär staatsrechtlicher Art (vgl. deutsch-rechtliche Argumentation 1338) wurde aber durch das Hineinwirken kanonistischer Elemente verdeckt; so bedeutet die Zitierung kanonischer Texte oder die Verwendung unvollständiger Verfahrensformen noch nicht, daß es sich um einen förmlichen Prozeß handelt; der praktische Aspekt wies säkulare Züge auf, bei ihm handelte es sich um faktische politische Macht gegenüber dem römisch-deutschen Reich.

¹⁴⁾ Vgl. allg.: Nicolaus München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht 2 (1874) S. 363 f., 370 ff., 382 ff.

¹⁵⁾ Vgl. Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 67 f., 76 f., 276 A. 363, 293 A. 431, 294, 429, 435, 438, 443; zur „Bereitschaft“ der Kurie S. 43 ff.

¹⁶⁾ Jakob Schwalm, Beiträge zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts, NA 26 (1901) S. 559—584, 707—741 (Druck von Prokuratorien), vgl. auch Schwalm, NA 25 (1900) S. 717—766; K. Rümmler, Die Akten der Gesandtschaften Ludwigs des Bayern an Benedikt XII. und Clemens VI. (Quellenstudien aus dem historischen Seminar der Universität Innsbruck 2, 1910) S. 126—131; H. S. Offler, Über die Prokuratorien Ludwigs des Bayern für die römische Kurie, DA 8 (1951) S. 461—487.

¹⁷⁾ Zum Inquisitionsverfahren vgl. München, Das kanonische Gerichtsverfahren 1 (1874) S. 438 ff., 446 ff., 472 ff.; 478—485 mit Quellenbelegstellen; Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 2 (1962) S. 359 ff.; Hans